



Weisung 2/2011 der ECom

Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung

12. Mai 2011

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) müssen die Netzbetreiber ab 1. Januar 2009 für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung stellen. Insbesondere sind die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen, die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sowie, falls Endverbraucher beliefert werden, die gelieferte Elektrizität auf der Rechnung gesondert ausweisen. Gesetzliche Grundlagen: Artikel 6 Absatz 3 StromVG, Artikel 12 Absatz 2 StromVG.

Diese Weisung ersetzt die ECom Weisung 4/2009 vom 13. Juli 2009.

2. Minimale Anforderungen an die Rechnungsstellung

Die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Vergleichbarkeit ist nur gewährleistet, wenn die einzelnen Kostenelemente in übersichtlicher und für den Endverbraucher verständlicher Weise aufgeführt werden. Aus diesem Grund sind die folgenden minimalen Anforderungen an die Rechnungsstellung zu beachten:

A. Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen) Grundtarif Netznutzung (falls vorhanden) Leistungstarif Netznutzung (falls vorhanden) Arbeitstarif Netznutzung	 in CHF/Monat in CHF/kW in Rp./kWh	Total CHF Total CHF Total CHF Total CHF
B. Energielieferung Grundtarif Energie (falls vorhanden) Leistungstarif Energie (falls vorhanden) Arbeitstarif Energie	 in CHF/Monat in CHF/kW in Rp./kWh	Total CHF Total CHF Total CHF Total CHF
C. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	in Rp./kWh	Total CHF
D. Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	in Rp./kWh	Total CHF

Bitte beachten Sie zudem die Bestimmungen über die **Stromkennzeichnung** gemäss Energiegesetz und -verordnung. Informationen dazu finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Energie unter <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00614/index.html?lang=de>.